

Az.: 4 O 425/23



Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gansel Rechtsanwälte Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft, Wallstraße 59,
10179 Berlin

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte GIW Rechtsanwälte Graßhoff v. Wrangell Burwitz, Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung, Alexandrinenstraße 31, 19055 Schwerin

hat das Landgericht Potsdam - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Feldmann, die Richterin am Landgericht Dr. Hagemeister und die Richterin Janßen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.727,50 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.03.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 872,98 EUR freizustellen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.727,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die beklagte Fahrzeugherstellerin wegen vermeintlich unzulässiger Abschaltvorrichtungen auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger erwarb am 23. Juli 2018 einen VW Tiguan 2.0 TDI 4-Motion mit der FIN [REDACTED] mit der Leistung 140 KW / 190 PS, der am 09.01.2018 erstzugelassen wurde, mit einem Kilometerstand von 9.950 km zu einem Kaufpreis von 44.850,00 €. Der Kaufpreis wurde von ihm selbst finanziert. In dem Fahrzeug ist ein von der Beklagten hergestellter Motor des Typs EA 288 der Abgasnorm Euro 6 verbaut. Die E-Typengenehmigung erfolgte am 18. August 2017.

Am 20.10.2022 veräußerte der Kläger das Fahrzeug zu einem Preis in Höhe von 18.000,00 EUR mit einem Kilometerstand von 104.505 km.

Der Kläger behauptet, das von ihm gekaufte Fahrzeug mit dem Motor EA 288 sei mit unerlaubten Abschaltvorrichtungen ausgestattet gewesen.

Zum Ersten sei die Motorsteuerung des Emissionskontrollsystems des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit zwei verschiedenen Betriebsmodi versehen worden, die zwischen dem Prüfzyklus und dem normalen Fahrbetrieb unterschieden (sog. „Umschaltstrategie“). Dies erfolge über eine sogenannte Zykluserkennung (Fahrkurvenerkennung). Die Beklagte verwende ein der Klagepartei unbekanntes Parameter, das dazu führt, dass die Grenzwerte im Prüfstand eingehalten werden und auf der Straße trotz eines fortschrittlichen SCR-Katalysators gerade nicht.

Daneben stelle auch das in dem von ihm erworbenen Fahrzeug vorhandene Thermofenster, mit

welchem in Abhängigkeit von der Außentemperatur die Stickoxid-Reinigung beeinflusst, beziehungsweise im Straßenbetrieb, verglichen mit der Prüfstandsituation, reduziert wäre, eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Daraus resultiere, dass die Abgasreinigung bei modernen Dieselfahrzeugen nur bei Außentemperaturen zwischen 20 und 30 °C funktioniere. Das Thermofenster sei auch nicht – wie die Beklagte behauptet – aus Motorschutzgründen erforderlich.

Auch sei eine temperaturgesteuerte Abschaltvorrichtung verbaut, durch die die Abgasrückführung bei Umgebungstemperaturen zwischen -24°C und +70°C nicht zu 100 % aktiv ist, sondern in Abhängigkeit von der Außentemperatur angepasst wird.

Des Weiteren sei eine umgebungsdruckgesteuerte Abschaltvorrichtung verbaut, die den Umgebungsdruck erkennt und bereits ab einer Höhe von 1.000 Metern über dem Meeresspiegel, auf die Funktion des Emissionskontrollsystems einwirkt und dessen Wirksamkeit – durch Reduzierung der AGR-Rate – verringert.

Auch sei eine temperaturgesteuerte Abschaltvorrichtung verbaut, durch die die Abgasrückführung bei Umgebungstemperaturen zwischen -24°C und +70°C nicht zu 100 % aktiv ist, sondern in Abhängigkeit von der Außentemperatur angepasst wird.

Der Kläger beantragt mit seiner am 11.03.2024 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke VW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens 6727,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 872,98 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die in bestimmten EA288-Fahrzeugen zum Einsatz kommende Fahrkurvenerkennung sei im streitgegenständlichen Fahrzeug aufgrund des späten Produktionsstarts (SOP = Start of Production) dieses Modelltyps bzw. der am Modelltyp

durchgeführten Modellpflege-Maßnahme nicht hinterlegt.

Das verbaute Thermofenster sei keine Abschaltvorrichtung, da eine AGR-Korrektur nur erfolge, wenn eine Umgebungstemperatur von unter -24°C oder über $+70^{\circ}\text{C}$ gemessen würde. Diese Temperaturen seien in der EU bei normalem Fahrbetrieb vernünftigerweise nicht zu erwarten.

Eine umgebungsdruckgesteuerte Abschaltvorrichtung läge zudem nicht vor, da auf einer Höhe von 1.000 Metern über dem Meeresspiegel keine vollständige Ausschaltung der Abgasrückführung erfolge. Insbesondere erfolge die Abrampung allein aufgrund der Registrierung des Höhendrucks und nicht durch Messung der Höhenmeter. Dies sei physikalisch notwendig und führe zu keiner Verschlechterung der Emissionen. Selbst wenn man annähme, dass eine umgebungsdruckgesteuerte Abschaltvorrichtung vorläge, sei diese jedenfalls ausnahmsweise zulässig, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass der Turbolader seine Drehzahlgrenze überschreitet und gegebenenfalls auch jenseits der Pumpgrenze arbeitet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf den Differenzschaden in Höhe von 6.727,50 EUR, der weiter dem Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 872,98 EUR zugrunde gelegt wird.

Der Anspruch ergibt sich aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 EG-FGV. Die Beklagte hat eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung erteilt, weil das streitgegenständliche Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausgerüstet ist. Hierbei hat die Beklagte schuldhaft gehandelt.

Die Bestimmungen §§ 6 Abs. 1, 27 EG-FGV haben Schutzgesetzcharakter, ohne dass es einer über die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinausreichenden Kompetenz des Verordnungsgebers zur Schaffung einer deliktischen Haftungsgrundlage bedarf (vgl. BGH, NJW 2023, 2259). Für die Behandlung der §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV als unionsrechtlich

determinierte Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist der unionsrechtliche Zusammenhang zu beachten. Insofern hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 21.3.2023 darauf abgestellt, dass die in Art. 18 Abs. 1 RL 2007/46/EG vorgesehene und nach Art. 46 RL 2007/46/EG zu sanktionierende Pflicht des Herstellers, ein ausgeliefertes Fahrzeug mit einer Übereinstimmungsbescheinigung zu versehen, es dem Käufer erlauben soll, das erworbene Fahrzeug in jedem Mitgliedstaat zuzulassen, ohne zusätzliche Unterlagen vorlegen zu müssen (vgl. EuGH ECLI:EU:C:2023:229). Dementsprechend haftet der Hersteller eines Basisfahrzeugs als Inhaber einer für den Zutritt zum Binnenmarkt maßgebenden EG-Typgenehmigung für das Basisfahrzeug und Aussteller einer Übereinstimmungsbescheinigung, die sich auch auf die Abwesenheit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bezieht, für deren Richtigkeit, weil er die Gewähr für die Übereinstimmung des vervollständigten Fahrzeugs mit Art. 5 Art. 2 VO (EG) 715/2007 übernimmt. (BGH, Urt. v. 27.11.2023 – VIa ZR 1425/22, zitiert nach juris).

Die Beklagte hat eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung erteilt, da das streitgegenständliche Fahrzeug eine unzulässige Abschaltvorrichtung in Gestalt einer umgebungsdruckabhängigen Anpassung der Abgasrückführung aufweist. Diese bewirkt, dass die Abgasrückführungsrate jedenfalls ab einer Höhe von 1.000 Metern zumindest reduziert wird und dadurch Einfluss auf das Emissionsverhalten des Fahrzeugs nimmt.

Gemäß Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ist eine Abschaltvorrichtung ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

Der Kläger hat vorgetragen, dass ab einer Höhe von 1.000 Metern auf die Funktion des Emissionskontrollsystems eingewirkt und dessen Wirksamkeit durch Reduzierung der AGR-Rate verringert wird. (Bl. 261 d. Akt.) Diesen Vortrag hat die Beklagte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht bestritten. Die Verringerung der Abgasrückführung ab einer Höhe von 1.000 Metern ist eine Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert und deshalb gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unzulässig ist. Sie ist nicht gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 VO 715/2007/EG ausnahmsweise zulässig, da keiner der unter lit. a bis c aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt (OLG Karlsruhe, Urt. v. 12.3.2024 – 8 U 397/22, zitiert nach juris).

Nach Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 kann eine Abschaltvorrichtung schon dann vorliegen, wenn die Funktion nur eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems in Abhängigkeit von bestimmten Parametern verändert und die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter den Bedingungen des normalen Fahrbetriebs verringert wird. Maßstab für die Frage der Zulässigkeit einer Funktionsveränderung in Abhängigkeit von bestimmten Parametern ist nach Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht die Einhaltung des Grenzwerts, sondern die Wirksamkeit des unverändert funktionierenden Emissionskontrollsystems unter den Bedingungen des normalen Fahrbetriebs. In diesem Zusammenhang bedarf es eines Vergleichs der Wirksamkeit des unverändert funktionierenden und derjenigen des verändert funktionierenden Gesamtsystems, und zwar jeweils unter den Bedingungen des normalen Fahrbetriebs im gesamten Unionsgebiet (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, zitiert nach juris).

Da die Abgasrückführung gerade die Verminderung der NO_x-Emissionen bezweckt, kann nicht zweifelhaft sein, dass eine Reduzierung der Abgasrückführungsrate ab einer Höhe von 1.000 Metern die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems beeinflusst und zu einer Erhöhung des NO_x-Ausstoßes führt. (OLG Karlsruhe, Urt. v. 12.3.2024 – 8 U 397/22, zitiert nach juris). Darauf, ob die Höhenmeter selbst oder die Veränderung des Umgebungsdrucks, den die zusätzlichen Höhenmeter mit sich bringen, ermittelt werden, kommt es nicht an, denn auch der Umgebungsdruck stellt ein „sonstiges Parameter“ im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 dar. Auch ist die vollständige Abschaltung der Abgasrückführungsrate keine Voraussetzung der Norm. Es genügt vielmehr, wenn die Abgasrückführungsrate verringert wird. Insbesondere gehört die Nutzung von Fahrzeugen in Höhen von über 1.000 Metern über dem Meeresspiegel zu den im Unionsgebiet üblichen Bedingungen (Anschluss EuGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – C-128/20, zitiert nach juris und OVG Schleswig, Urteil vom 20. Februar 2023 - 3 A 113/18, zitiert nach juris).

Dass diese Abschaltvorrichtung ausnahmsweise zulässig ist, vermag die Kammer nicht festzustellen. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ist eine Abschaltvorrichtung dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten. Die Regelung ist eng auszulegen. Rein zum Schutz des Motors vor Verschleiß darf eine Abschaltvorrichtung nicht eingebaut werden (EuGH Urteil vom 17.12.2020 Az.: C-693/18, zitiert nach juris). Die bloße Gefahr einer Beschädigung bei Nichtverwendung der Abschaltvorrichtung genügt demnach nicht. Demnach genügt der Vortrag der Beklagten vorliegend nicht. Die Beklagte verweist lediglich auf die Gefahr, dass der Turbolader bei einer

hohen Drehzahl seine Drehzahlgrenze überschreitet und gegebenenfalls auch jenseits der Pumpgrenze arbeitet.

Darauf, ob in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Fahrkurvenerkennung oder ein Thermofenster hinterlegt war, kommt es vorliegend nicht mehr an. Denn die Absenkung der AGR-Rate in Abhängigkeit zum Umgebungsdruck stellt jedenfalls eine unzulässige Abschalteneinrichtung dar.

Der Verstoß der Beklagten gegen § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV durch die Erteilung einer unzutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung ist schuldhaft erfolgt.

Von der objektiven Schutzgesetzverletzung geht eine Verschuldensvermutung aus (BGHZ 237, 246). Der Fahrzeughersteller, der sich unter Berufung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum entlasten will, muss sowohl den Verbotsirrtum als solchen als auch die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums konkret darlegen und beweisen (BGHZ 237, 246). Er muss darlegen und beweisen, dass sich sämtliche seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB über die Rechtmäßigkeit der vom Käufer dargelegten und erforderlichenfalls nachgewiesenen Abschalteneinrichtung mit allen für die Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 bedeutsamen Einzelheiten im maßgeblichen Zeitpunkt im Irrtum befanden oder im Falle einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (BGH, Urteil vom 3.11.2023 – 8 U 104/21, zitiert nach juris; so auch Brandenburgisches OLG, Urte. V. 16.04.2025 - 4 U 112/24, zitiert nach juris).

Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte vorliegend einen Verbotsirrtum nicht konkret dargelegt und damit die von der objektiven Schutzgesetzverletzung ausgehende Verschuldensvermutung nicht widerlegt.

Der Kläger hat demnach einen Anspruch auf den Differenzschaden in Höhe von 15 % des Kaufpreises (6.727,50 EUR).

Der Schadensersatz kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geringer als 5 % und nicht höher als 15 % des gezahlten Kaufpreises ausfallen (Vgl. Brandenburgisches OLG, Urte. V. 16.04.2025 - 4 U 112/24, zitiert nach juris; BGH, Urteil vom 26.06.2023 VIa ZR 335/21, zitiert nach juris). Die Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind erst dann und nur insoweit schadensmindernd anzurechnen, als sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrages (gezahlter Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen (BGH, Urteil vom 24.01.2022 – VIa ZR 100/21, zitiert nach juris). Das ist vorliegend nicht der Fall. Ein

Nutzungsvorteil ist in Höhe von 19.525,30 EUR zu beziffern, der Restwert mit dem Wiederverkaufswert in Höhe von 18.000 EUR. Dies ergibt einen Wert in Höhe von 37.525,30 EUR; der Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrages lag bei 38.122,50 EUR (44.850,00 EUR – 15 %). Der Nutzungsvorteil ergibt sich aus folgender Rechnung (BGH, Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 354/19, zitiert nach juris): (Bruttokaufpreis x gefahrene Strecke (seit Erwerb)) / erwartete Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt. $(44.850,00 \text{ EUR} \times 104.505) / 240.050 = 19.525,30 \text{ EUR}$.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288 Abs. 1, 291 ZPO.

Der Anspruch auf Freistellung der dem Kläger entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 872,98 EUR beruht auf §§ 280 Abs. 1, 2 286 ZPO.

Das Verfahren war nicht nach § 148 Abs. 1 ZPO analog auszusetzen. Die Vorfragen des Verfahrens vor dem Landgericht Ravensburg (LG Ravensburg, EuGH-Vorlage vom 27.10.2023 – 2 O 331/19, 2 O 190/20, 2 O 425/20, 2 O 57/21, zitiert nach juris) waren für diesen Fall nicht relevant. Insbesondere war nicht auf einen Verbotsirrtum der Beklagten abzustellen. Weiterhin wurde die Frage hinsichtlich des kleinen Schadensersatzes bereits durch den BGH unter Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs beantwortet. (BGH, Urteil vom 26.06.2023, VIa ZR 335/21, zitiert nach juris; BGH, Urteil vom 21.05.2025 - VIa ZR 273/22, zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Anspruch auf vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO und die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Brandenburgischen Oberlandesgericht
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Feldmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Hagemeister
Richterin
am Landgericht

Janßen
Richterin

Landgericht Potsdam
4 O 425/23

Verkündet am 10.07.2025

■■■■■ Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

■■■■■
Justizbeschäftigte

Dokument unterschrieben
von: ■■■■■